

00SV/23/019-1

Beschlussvorlage Stadt Burg
Stargard
öffentlich



Solaranlagen Sanierungsgebiet "Altstadt" Burg Stargard

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Bearbeitung:</i> Tilo Granzow	<i>Datum</i> 22.03.2023 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	29.03.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung stimmt der Änderung der Gestaltungssatzung hinsichtlich der Zulassung von Solarenergieanlagen zu.

Sachverhalt

Der Verwaltung liegen aktuell insgesamt 3 Anträge von Anwohnern aus dem Stadtanierungsgebiet zum Anbau von Solarenergieanlagen vor. Eine Anlage wurde bereits verbaut, was nicht den Regelungen der derzeit gültigen Gestaltungssatzung entspricht und zurückgebaut werden müsste.

Angesichts der Entwicklungen und Notwendigkeiten zum Ausbau erneuerbarer Energien, schlug die Verwaltung ursprünglich vor, den Anbau von Solarenergieanlagen teilweise zuzulassen. In folgenden Straßenzügen, welche die Altstadt prägen, sollte der Anbau an straßenseitig zugewandte Flächen zunächst nichtzulässig sein:

- Burgstraße
- Lange Straße
- Marktstraße
- Am Markt
- Bachstraße
- Kurze Straße
- Carl-Stolte-Straße

In allen anderen Straßenzügen des Sanierungsgebietes wäre der verbau von Solarenergieanlagen zugelassen worden.

Im Hauptausschuss am 21.03.2023 hat man sich nun mehrheitlich für die Zulassung von Solaranlagen im Sanierungsgebiet ausgesprochen, so dass verwaltungsseitig die zu beschließende Satzung angepasst wurde. Ergänzend wurde ein Passus zum Anbau von Energieanlagen an Fassadenflächen.

Rechtliche Grundlagen

Gestaltungssatzung der Stadt Burg Stargard

BauGB

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	Lageplan (öffentlich)
2	Stellungnahme Rahmenplanerin (öffentlich)
3	Gestaltungssatzung Stadt Burg Stargard (öffentlich)
4	Synopse Aenderung Paragraf 9 (öffentlich)
5	2023-03-21 Gestaltungssatzung Stadt Burg Stargard (öffentlich)
6	2023-03-21 Synopse Aenderung Paragraf 9 und 13 (öffentlich)



Kartenauszug - Geoportal

(kein amtlicher Auszug)

Burg Stargard (134030)

Flur: 9

Maßstab: ca. 1: 3000

Datum: 17.02.2023

Stelle: Amt Stargarder Land, Nutzer: Marquardt

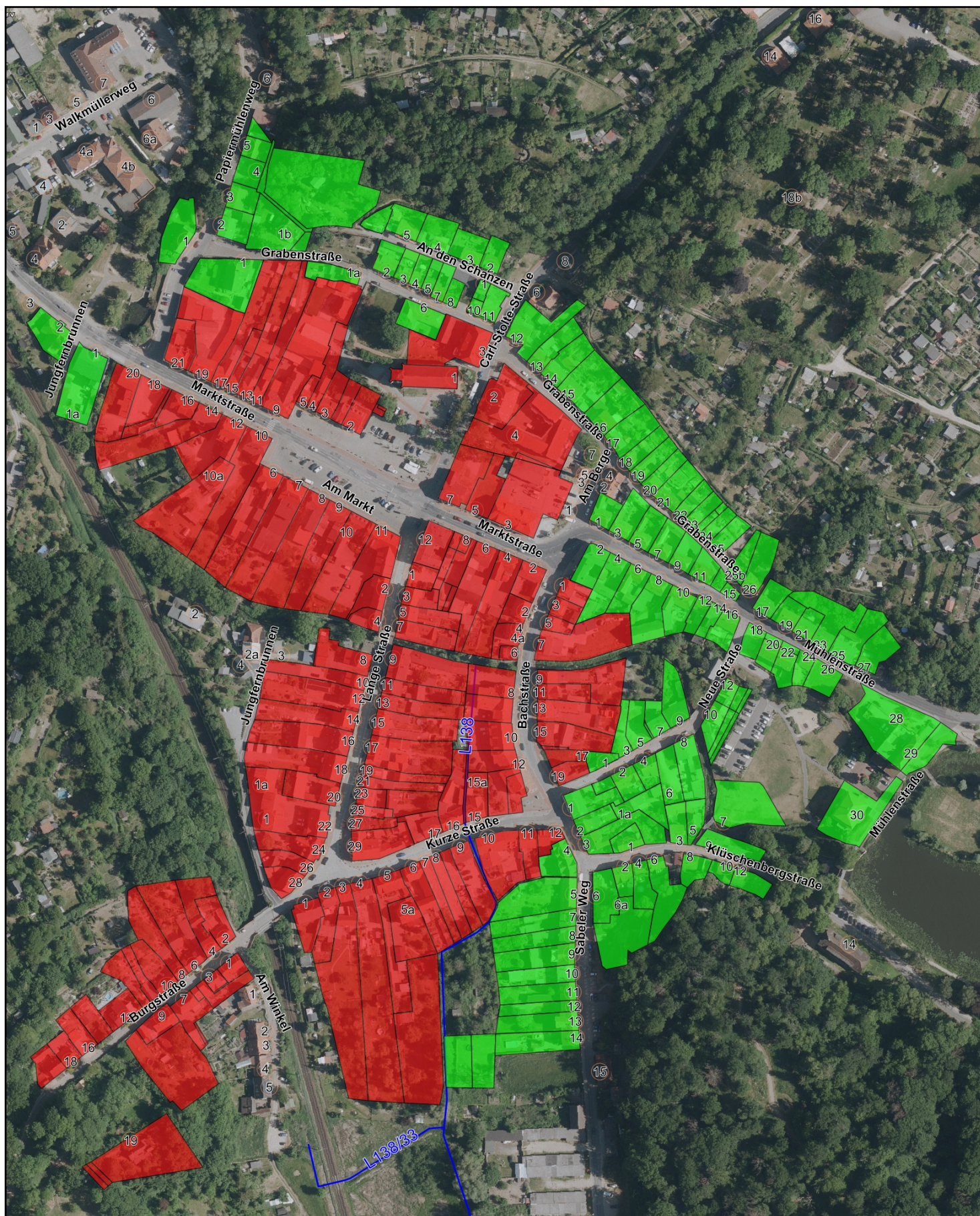


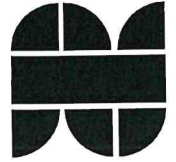
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/M-V 2022

Geofachdaten: © Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Als Vervielfältigung -auch von Teilen- gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Abzeichnung.





A & S GmbH Neubrandenburg
August-Milarch-Str.1, 17033 Neubrandenburg

Stadt Burg Stargard
Bauamt
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard



Unser Zeichen: 1995S039 - Laa/pg

Ihr Zeichen

Neubrandenburg, 12.09.2022

**Stellungnahme des Rahmenplaners zur Änderung der
Gestaltungssatzung hinsichtlich der Zulässigkeit von Solaranlagen auf
Hausdächern**

Grundlage: - Mailabforderung durch Herrn Marquardt vom 08.09.2022

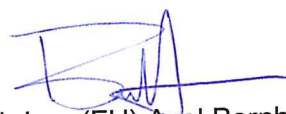
Beantragt wird die Zulässigkeit von Energiegewinnungsanlagen auf Hausdächern durch eine Fraktion der Stadtvertretung Burg Stargard. Aus stadtgestalterischer Sicht würden keine Einwände gegen diese Regelung bestehen, wenn wir die Besonderheit des Burgblicks auf die Altstadt nicht hätten. Dafür wäre es nicht schön, auf eine große Anzahl von Solarpaneelen, statt auf die roten Dächer zu blicken.

In anderen Städten der Region wurden Solaranlagen auch nachträglich erlaubt. Teilweise wurden dabei der Marktplatz bzw. Kirchplatz oder andere besondere Gebäude ausgeschlossen. Das würde ich für Burg Stargard auch empfehlen und man müsste aus meiner Sicht die auszuschließenden Bereiche von der Burg aus gesehen bestimmen und festlegen (mind. Marktplatz und Gebäude um die Kirche und das alte Hospital, ggf. auch Burgstraße).

Die Denkmalpflege sollte auch beteiligt werden, auch wenn sie nach meiner Kenntnis nicht zum Inhalt von Gestaltungssatzungen der Stadt befragt werden muss.


Dipl.-Arch. Annette Lange
Rahmenplanerin




Dipl.-Ing. (FH) Axel Bernhardt
Geschäftsführer

Leistungsgegenstand
· Bauleitplanung
· Städtebauliche Konzepte
· Stadtsanierung
· Dorferneuerung
· Landschaftsplanung
· Gebäudeplanung
· Freianlagenplanung
· Ingenieurbauwerke
· Verkehrsanlagenplanung
· Energieberatung
· Reprographie

Eingetragen als GmbH
in das Verzeichnis der
Architektenkammer M-V
Eintrag Nr. K - 1 - 00

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. (FH) Axel Bernhardt

Hausanschrift:
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg

Internet:
www.as-neubrandenburg.de

E-Mail:
architekt@as-neubrandenburg.de

Tel.: 0395 58102-0
Fax: 0395 5810215

Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank AG
IBAN:
DE89 12030000 1017527852
BIC: BYLADEM 1001

Gerichtsstand
Neubrandenburg
Registernummer:
HRB 750

Steuernummer
072/105/00167

USt-IdNr.
DE137266866

Gestaltungssatzung Stadt Burg Stargard

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Anforderungen

II. Baukörper/Freiflächen

- § 3 Abmessung des Baukörpers
- § 4 Einordnung und Gebäudestellung
- § 5 Brandgänge
- § 6 Einfriedungen/Stützmauern und Vorgärten

III. Dächer

- § 7 Dachform und Dachneigung
- § 8 Dachgauben/Zwerchgiebel/Dachflächenfenster
- § 9 Dacheinschnitte/Dachbalkone/Staffelgeschosse/Glasdachflächen/Solarenergieanlagen
- § 10 Dacheindeckung/sonstige Dachbauteile
- § 11 Dachüberstände/Traufgesimse
- § 12 Antennen

IV. Fassaden

- § 13 Oberflächen und Verkleidungen
- § 14 Plastizität der Fassaden
- § 15 Putzfassaden
- § 16 Fachwerkfassaden
- § 17 Sockelbereich, Treppen

V. Fassadenöffnungen/Vordächer/Rollläden/Markisen/Baldachine

- § 18 Öffnungen in den Fassaden
- § 19 Fenster
- § 20 Türen und Tore
- § 21 Schaufenster
- § 22 Vordächer
- § 23 Rollläden/Markisen/Baldachine

VI. Werbeanlagen

§ 24 Anordnung der Werbeanlagen

§ 25 Art der Werbeanlagen

VII. Schlussbestimmungen

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

§ 27 Inkrafttreten

Eingangsformel

Zum Schutz und zur zukünftigen Gestaltung des Stadtbildes der historischen Innenstadt der Stadt Burg Stargard, das von besonderer geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, wird auf Grund des § 86 Absatz 1 Nr. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015 Seite 344) in der gültigen Fassung nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard vom 17.10.2018 folgende Gestaltungssatzung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Geltungsbereich beinhaltet zwei Teilbereiche. Die gestalterischen Bestimmungen gelten für den Gesamtbereich, soweit nicht einzelne Festsetzungen der Satzung sich ausdrücklich auf die Teilbereiche beschränken.
- (3) Die Satzung gilt, ausgenommen für bauliche Anlagen oder Bauteile, die dem Denkmalschutz unterliegen, für Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie sonstige bauliche Veränderungen, soweit sie das äußere Erscheinungsbild von Gebäuden oder Bauteilen berühren, die von öffentlichen Flächen aus sichtbar sind.
- (4) Als öffentliche Fläche im Sinne dieser Satzung gelten Straßen, öffentliche Wege und Plätze sowie öffentlich zugängliche Bereiche.

§ 2 Allgemeine Anforderungen

- (1) Durch Instandsetzungsarbeiten, Umbauten und Neubauten darf der Charakter des vorhandenen Straßen- bzw. Stadtbildes nicht negativ beeinflusst werden. Alle baulichen Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung sind so zu gestalten, dass sich ein bruchloser baulicher und städtebaulicher Zusammenhang ergibt. Dabei ist besonderer Wert auf die Orientierung am Maßstab und an der Gliederung des historischen Baubestandes zu legen.
- (2) Neubauten und bauliche Veränderungen müssen sich insbesondere hinsichtlich der
 - Baukörper

- Gebäude- und Dachform
- Dachflächen
- Größe und Proportionen der Fassaden- und Dachflächen
- Ausbildung der Fassadenflächen mit ihren Öffnungen und ihrer Plastizität sowie der Oberflächenwirkung in Struktur und Farbe nach Maßgabe der §§ 3 bis 24 in das vorhandene Stadtbild der Innenstadt einfügen, ohne dass die gestalterische Individualität und Vielfalt verloren geht.

II. Baukörper/Freiflächen

§ 3 Abmessungen des Baukörpers

- (1) Trauf- und Firsthöhen gleichgeschossiger benachbarter Gebäude müssen um mindestens 0,1 m und dürfen höchstens 1,5 m voneinander abweichen.
- (2) Benachbarte Gebäude dürfen gestalterisch weder in der Fassadenfläche noch in der Dachfläche zusammengezogen werden. Fassadenwiederholungen sollen ausgeschlossen werden.
- (3) Die Länge eines Gebäudes darf höchstens 22 m betragen. Längere Gebäude sind in Abschnitte zu unterteilen, die im Sinne von Absatz 1 und 2 als benachbarte Gebäude zu behandeln sind.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Doppelhäuser.

§ 4 Einordnung und Gebäudestellung

- (1) Die vorhandenen vorderen Baufluchten, die im Lageplan (Anlage) dargestellt sind, müssen eingehalten werden.
- (2) Es ist nur die Traufstellung zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Abweichend hiervon sind Giebelstellungen nur bei Eckgebäuden zulässig. Zwerchgiebel gelten als Sonderform der Traufstellung und sind nur bei eingeschossigen Gebäuden zulässig.
- (3) Die Ausbildung von Eckgebäuden mit um die Ecke geführter Trauf- und Firstlinie ist nicht zulässig.

§ 5 Brandgänge

Die Gebäudezwischenräume sind bündig oder mit Versätzen von höchstens 30 cm zu den Hausfassaden durch Holz oder Metalltore zu schließen, die durch Zaunflächen aus Holz oder Metall ergänzt werden können.

§ 6 Einfriedungen, Stützmauern und Vorgärten

- (1) Zulässig sind nur Zäune aus vertikalen Holzstäben oder Brettern, Metallzäune aus Stab- und Gitterwerk, Mauern aus ockergelbem oder rotbraunem Ziegelsichtmauerwerk, Feldsteinen oder Granit.
- (2) Die Oberflächen von Stützmauern dürfen nur aus behauenen Findlingssteinen und/oder ockergelbem oder rotbraunem Ziegelmauerwerk gefertigt sein.

- (3) Einfriedungen nach Abs. 1 und 2 sind auf der Grundstücksgrenze zu errichten. Abweichend hiervon dürfen Vorgärten angelegt werden, in die befestigte Zufahrten oder Zuwegungen zum Gebäude integriert werden können.
- (4) Für Vorgärten ist eine gärtnerische Gestaltung vorgeschrieben. Die Einfriedungshöhe bei Vorgärten beträgt maximal 0,85m.

III. Dächer

§ 7 Dachform und Dachneigung

- (1) Die Dächer sind symmetrisch auszubilden. Zweigeschossige Gebäude dürfen einen Dremmel von max. 0,6m Höhe erhalten. Pultdächer sind auf Anbauten und Nebengebäude mit Trauflängen bis 5m zulässig.
- (2) Bei Neubau oder Erneuerung der Dachkonstruktion für Gebäude mit mindestens 5 m Gebäudetiefe sind folgende Mindestdachneigungen einzuhalten: 45° für den gesamten Geltungsbereich, außer 22° für die Teilbereiche 1 und 2.

§ 8 Dachgauben/Zwerggiebel/Dachflächenfenster

- (1) Es sind nur folgende Dachgaubenformen zulässig:
 - Schleppgaube
 - Giebelgaube
 - Runddachgaube
 - geschweifte Gaube
 - abgewalmte Gaube

Es sind je Dachseite nur Dachgauben eines Typs zulässig. Die Reihung von mehr als zwei Fenstern in einer Dachgaube ist nicht zulässig.
- (2) Die Summe der Breiten aller Dachgauben auf einer Dachseite soll nicht größer sein als die halbe zugehörige Trauflänge. Der Abstand der Dachgauben zum Ortgang muss mindestens ein Sechstel der jeweiligen Dachlänge betragen.
- (3) Die Vorderkante einer Dachgaube muss mindestens 0,5 m hinter der Traufe zurückstehen. Der Abstand zwischen Dachfirst und Einbindung des Daches einer Dachgaube muss mindestens eine Dachpfanne betragen.
- (4) Dachgauben sind in der Deckung in Material und Farbe des Hauptdaches auszuführen. Abweichend hiervon dürfen flache und gerundete Dächer auf Dachgauben mit nichtglänzenden Metalldeckungen versehen werden.
- (5) Die senkrechten Seitenflächen von Dachgauben sind der Dachfarbigkeit anzupassen.
- (6) Zwerggiebel sind nur bei eingeschossigen Gebäuden zulässig. Sie dürfen höchstens ein Drittel der Gesamtlänge der Fassade in Anspruch nehmen. Der First des Zwerggiebels darf nicht höher als der First des Hauptgebäudes liegen. Dachneigungen und –eindeckung des Zwerggiebeldaches müssen der des Hauptgebäudedaches gleichen.
- (7) Dachflächenfenster dürfen nicht in Reihung angeordnet werden. Das Einzelfenster darf nicht größer sein als 0,9 x 1,2 m.

§ 9 Dacheinschnitte/Dachbalkone/Staffelgeschosse/Glasdachflächen/ Solarenergieanlagen

- (1) An Dachflächen, die öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen zugewandt sind, sind Dacheinschnitte, Dachbalkone, Staffelgeschosse, Glasdachflächen nicht zulässig.
- (2) Solarenergieanlagen sind an Dachflächen, die öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zugewandt sind und sich an folgenden Straßen befinden
 - Burgstraße
 - Lange Straße
 - Am Markt
 - Marktstraße
 - Bachstraße
 - Kurze Straße
 - Carl-Stolte-Straßenicht zulässig.
- (3) Solarenergieanlagen sind so zu verbauen, dass diese sich der Dachneigung, sowie der Dachausrichtung anpassen.

§ 10 Dacheindeckung/Sonstige Dachbauteile

- (1) Es sind nur Dachziegel (Material Ton) zu verwenden. Außer der Biberschwanzform sind andere glatte, ebene Ziegel nicht zugelassen.
- (2) Glänzendes Bedachungsmaterial ist nicht zulässig. Die Farbgebung der Ziegeldächer darf sich ausschließlich in dem Bereich rot bis rotbraun bewegen.
- (3) Über Dach geführte Be- und Entlüftungsrohre und alle Blechteile, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Dachfläche stehen, wie zum Beispiel Schornsteinkragen sowie die Rahmen von Dachflächenfenstern, sind nichtglänzend auszuführen.
- (4) Die Farbe der Dachrinnen und Regenfallrohre muss der Farbe der Fassade entsprechen. Zink- und Kupferblech kann ohne Farbbehandlung verwendet werden.
- (5) Es sind nur vorgehängte, halbrunde Dachrinnen zulässig.
- (6) Nur bei nach § 7 Abs. (1) zulässigen Pultdächern mit einer Dachneigung bis 30° dürfen folgende Dacheindeckungen verwendet werden:
 - Blech in den Farben anthrazit und rot bis rotbraun in Doppel-Stehpfalztechnik,
 - Bitumen-, Kunststoffbahnen in den Farben anthrazit und rot bis rotbraun.

§ 11 Dachüberstände/Traufgesimse

- (1) Der Dachüberstand, ohne Berücksichtigung der Dachrinne, soll 0,2 m bis 0,5 m betragen. Dabei ist ein Traufgesims aus Holz, Putz, Vormauerungen bei Sichtmauerwerk auszubilden. Die Ausbildung eines Traufkastens oder die Anbringung einer Traufbohle ist vorgeschrieben.
- (2) Giebelseitige Dachüberstände sollen bei allen Gebäuden 0,2 m nicht überschreiten. Es sind Ortgangbretter sowie Ortgang- und Giebelsteine zulässig.

§ 12 Antennen

Antennen dürfen an den Fassaden und Dachflächen, die Straßen, öffentlichen Wegen und Plätzen sowie öffentlich zugänglichen Bereichen zugewandt sind, nicht angebracht werden.

IV. Fassaden

§ 13 Oberflächen und Verkleidungen

Für die Gestaltung von Fassaden sind nur Oberflächen aus:

- glattem oder feinstrukturierten Putz,
- Naturstein bis zu 25 Prozent der Fassadenfläche,
- Holz jedoch nur als Giebelverkleidung,
- Holz-Fachwerk

zulässig.

Dabei sind glänzende, glasierte Oberflächen und Anstriche nicht zulässig.

§ 14 Plastizität der Fassaden

- (1) Plastische Gliederungselemente wie Gesimse, Einschnitte, Vor- und Rücksprünge, Fenster- und Türleibungen oder –bekrönungen, außer Traufgesimse, dürfen höchstens 0,3 m vor oder hinter die Hauptfassadenfläche treten.
- (2) Geschlossene Erker, die mehr als 0,3 m vor die Fassade treten, sind nicht zulässig. Balkone oder Loggien sind an der Hauptfassadenfläche nicht zulässig.

§ 15 Putzfassaden

- (1) Putz ist als ungemusterter Glattputz oder feinkörniger Spritzputz herzustellen, der plastische Gliederungen erhalten kann. Mittelnkörniger Spritzputz, feinstrukturierter Reibe- oder Kratzputz oder Putz mit Quaderstruktur kann für Teilflächen zur Gliederung des Gebäudes in Verbindung mit Glattputz oder feinkörnigem Spritzputz angewandt werden.
- (2) Der Fassadengrundfarbton muss über die gesamte Fassadenfläche einheitlich sein. Plastische Gliederungselemente und Sockelflächen dürfen auch mit helleren oder dunkleren Abstufungen des Fassadengrundfarbtones behandelt werden.

§ 16 Fachwerkfassaden

Die Gefache dürfen nur mit roten oder rotbraunen Mauerziegeln im Normalformat oder geglättetem Putz ausgeführt werden. Putz muss mit den Holzkanten bündig abschließen oder, wenn er vorsteht, zum Holz abgeschrägt werden. Die Putzfläche darf nicht hinter dem Fachwerk zurückstehen. Es ist auch zulässig, das Mauerwerk nur zu schlämmen und nicht zu verputzen.

§ 17 Sockelbereich/Treppen

- (1) Für jedes Gebäude ist ein Sockel auszubilden, der sich von der übrigen Fassadenfläche absetzt. Er darf nur so hoch sein, dass unter den Fenstern (außer bei Schaufenstern) ein Abstand von mindestens 0,5 m verbleibt. Zwischen Schaufenster und Sockel sollen mindestens 0,3 m Fassadenfläche verbleiben.
- (2) Im Sockelbereich sind nur Oberflächen aus Putz, Feldstein oder Ziegelmauerwerk zulässig.

- (3) Eingangsstufen dürfen nur aus quaderförmigem Naturstein oder gleichartigem Kunststeinmaterial gefertigt sein, deren Oberflächen nicht glänzend geschliffen oder bunt sein dürfen. Ebenfalls zugelassen sind aus Ziegelmauerwerk gesetzte Stufen und Treppenwangen.
- (4) Treppenanlagen mit mehr als drei Stufen müssen Oberflächen aus Feldsteinen, Ziegelmauerwerk, Putz oder Beton mit Stufen nach Abs. 3 aufweisen. Treppenpodeste müssen mit Naturstein-, Kunststeinplatten oder Mauerziegeln belegt sein.
- (5) Kellerlichtschächte sind mit Mauerziegeln, Natursteinen oder Putztaschen einzufassen und mit Holz- oder Metallabdeckungen zu versehen.
- (6) Als Naturstein werden allgemein alle Steine bezeichnet, wie man sie in der Natur vorfindet.

V. Fassadenöffnungen/Vordächer/Rollläden/Markisen/Baldachine

§ 18 Öffnung in den Fassaden

- (1) Die Fassaden müssen als Lochfassaden ausgebildet werden. Jedes Geschoss ist durch Öffnungen zu untergliedern. Fensteröffnungen müssen in horizontaler Richtung und in vertikalen Achsen zueinander geordnet sein.
- (2) Im Obergeschoss muss der Wandanteil mindestens 60 % der Obergeschossfassadenfläche betragen. Im Erdgeschoss muss der Wandanteil mindestens 40 % der zugehörigen Erdgeschossfassadenfläche betragen.
- (3) Für Öffnungen, ausgenommen für Schaufenster, sind nur stehende Rechteckformate, deren Höhe mindestens das 1,2-fache ihrer Breite beträgt, zulässig.
- (4) Fensteröffnungen müssen allseitig von Wandflächen umgeben sein.

§ 19 Fenster

- (1) Fenster, deren lichte Öffnungen breiter als 0,9 m sind, müssen durch vertikale Teilung als zwei- oder mehrflügelige Fenster symmetrisch ausgebildet werden.
- (2) Fenster mit einer größeren Höhe der lichten Öffnung als 1,50 m sind mit mittigem oder oberem Kämpfer zu versehen. Bei gleichzeitig vorgeschriebener Vertikalteilung nach Absatz 2 ist das Fenster auch über dem Kämpfer in zwei oder mehrere Flächen zu teilen.
- (3) Sprossen zwischen Glasscheiben oder oberflächlich aufgesetzte Sprossen mit geringerer Höhe als der Fensterrahmen sind ebenso wie Unterteilungen durch Bekleben mit Folienstreifen, Bemalen oder Besprühen unzulässig.
- (4) Unzulässig sind spiegelnde Verglasungen, Gläser mit sichtbaren Metallauflagen, gewölbte Glasflächen sowie Glasbausteine.
- (5) Bei nach innen öffnenden Fenstern dürfen im geschlossenen Zustand von außen sichtbar folgende Breiten nicht überschritten werden:

- Flügel oben und seitlich	60 mm
- Kämpfer	80 mm
- Stulpe mit 2 Flügeln	140 mm
- Pfosten mit 2 Flügeln	185 mm
- Sprosse, glasteilend	45 mm
- Sprosse, aufgesetzt	25 mm

§ 20 Türen und Tore

- (1) Türen und Tore, die breiter als 1,20 m sind, sind als zwei- oder mehrflügelige Türen oder Tore auszubilden. Asymmetrische Teilungen sind dabei unzulässig.
- (2) Ein Tor darf höchstens 3 m breit sein. Die Reihung von mehr als zwei Toren ist nicht zulässig.
- (3) Unzulässig sind Ganzglastüren, Türen mit metallischen Oberflächen sowie spiegelnde Verglasungen und gewölbte Glasflächen in Türen und Toren.
- (4) Außen angebrachte Hausbriefkästen sollen in Türen oder in der Türleibung eingearbeitet werden. Vorgestellte Briefkastenanlagen sind bei der Stadt Burg Stargard zu beantragen. Die Entscheidung hierzu wird nach örtlichen Gegebenheiten getroffen.

§ 21 Schaufenster

- (1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig.
- (2) Schaufenster, deren lichte Öffnung breiter als 1,8 m ist, müssen symmetrisch gegliedert werden. Schaufenster, deren lichte Öffnung höher als 1,8 m ist, sind mit einem oberen Kämpfer zu versehen.
- (3) Schaufensteröffnungen dürfen nicht über die Fassadenflucht hinaustreten und nicht tiefer als 0,15 m hinter der Fassade liegen.
- (4) Schaufenster müssen eine sichtbare Rahmung erhalten. Metallische Oberflächen und spiegelnde Verglasungen sind unzulässig.

§ 22 Vordächer

- (1) Es ist nicht zulässig, Vordächer über Hauseingängen oder Schaufenstern anzubringen.
- (2) Abweichend von Abs. (1) dürfen bis auf die Gebäude an den Hauptdurchfahrtsstraßen
 - Bahnhofstraße Nr. 1 und 2
 - Marktstraße Nr. 1 bis 21
 - Markt Nr. 2 bis 12
 - Mühlenstraße Nr. 1 bis 27

Vordächer angebracht werden, wenn die Gestaltungsvorgaben nach Abs. (3) eingehalten werden.

- (3) Vordächer sollen als dezente, moderne, abgehängte oder auskragende Stahl-Glaskonstruktionen an die Maßstäblichkeit des Gebäudes angepasst werden. Handels übliche Systeme aus Kunststoff sind dafür nicht geeignet. Eine Seitenbekleidung unter Vordächern ist nicht zugelassen.

§ 23 Rollläden/Markisen/Baldachine

- (1) Rollläden, einschließlich aller Zubehörteile, sind auf der den öffentlichen Flächen zugewandten Fassade nicht zulässig.
- (2) Markisen oder Baldachine sind nur für Schaufenster zulässig. Der seitliche Überstand über dem Fenster darf höchstens 0,15 m betragen. Der seitliche Überstand über dem Fenster darf höchstens 0,15 m betragen.
- (3) Feste Markisen oder Baldachine nach Abs. 2 dürfen eine maximale Ausladung von höchstens 1,0 m haben. Die lichte Durchgangshöhe muss 2,5 m betragen.

- (4) An einer Hausfassade dürfen nur entweder gleichartige Markisen oder gleichartige Baldachine angebracht werden.

VI. Werbeanlagen

§ 24 Anordnung der Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen dürfen nur innerhalb der Erdgeschossfassadenfläche sowie bis 0,2 m unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden. Sie sind nur auf der den öffentlichen Flächen zugewandten Fassade zulässig.
- (2) Werbeanlagen dürfen Gliederungselemente des Gebäudes wie Öffnungen, Gesimse, Faschen nicht überschneiden oder verdecken.
- (3) Die Länge aller Werbeanlagen an einem Gebäude darf nicht mehr als die halbe der der Straßenseite zugewandte Gebäudeseite betragen.
- (4) Die Gesamtfläche aller Werbeanlagen darf höchstens 5 Prozent der unter Absatz 1 genannten Fassadenfläche in Anspruch nehmen. Als Fläche der Werbeanlage gilt dabei das sie umschreibende Rechteck.
- (5) Ausleger dürfen höchstens 1 m, aber nicht mehr als die halbe Breite des Gehweges in den Straßenraum ragen. Als lichte Höhe müssen unter dem Ausleger 2,5 m verbleiben.
- (6) Werbeanlagen müssen von Hauskanten einen Abstand von mindestens 0,5 m wahren.
- (7) Für die Werbung auf Schaufensterflächen einschließlich der Eingangstüren dürfen Plakate und Beschriftungen ein Fünftel der Schaufenster- und Türglasfläche, in ihrer Gesamtheit gerechnet, nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen.

§ 25 Art der Werbeanlagen

- (1) Für Werbeanlagen dürfen nur verwendet werden:
 - auf die Wand gemalte Schrift,
 - auf die Wand aufgesetzte Worte aus Einzelbuchstaben aus Holz, Metall, Kunststoff oder Putz,
 - flache Schilder aus Emaille, Metall oder Holz mit Worten aus Einzelbuchstaben, durchbrochenen Schriftzügen, Symbolen, Emblemen, Wappen
 - Ausleger aus Holz, Metall oder Emaille in Form von Zunftzeichen oder auf die Fassade gesetzte Zeichen, Schilder oder Kästen mit höchstens 0,5 qm Größe.
- (2) Werbeanlagen mit beweglichem oder wechselndem Licht sind nicht zulässig.

VII. Schlussbestimmungen

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 84 Absatz 1 Nr. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, wer

1. entgegen § 7 Absatz 1 und 2 die geforderte Dachform und Dachneigung nicht einhält,
2. entgegen § 8 Absatz 1, 2, 3 und 7 andere als die vorgeschriebenen Dachgaubenformen und Dachflächenfenster baut oder die Vorgaben zur Anordnung und Größe der Dachgauben nicht einhält,
3. entgegen § 10 Absatz 1 und 2 keine Dachziegel in den vorgegebenen Formen und Farben einsetzt,
4. entgegen § 13 andere Oberflächenmaterialien für Fassaden einsetzt,
5. entgegen § 19 Absatz 2 den vorgeschriebenen Wandanteil in Fassaden nicht einhält,
6. entgegen § 19 Absatz 1 und 2 Fensterflächen nicht gliedert,
7. entgegen § 22 Absatz 3 die festgelegte höchste Breite von Schaufenstern überschreitet,
8. Vordächer anbaut, die den Vorgaben des § 22 nicht entsprechen
9. entgegen § 23 Absatz 1 Rollläden einbaut.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Gestaltungssatzung vom 03.12.2018 (bekannt gegeben am 20.12.2018) tritt außer Kraft.

Burg Stargard, 29.03.2023

Lorenz
Bürgermeister

Änderung der Gestaltungssatzung

<u>Geltende Gestaltungssatzung Stadt Burg Stargard</u>	<u>Änderung</u>	<u>Änderungen / Umformulierung:</u>
§9 Dacheinschnitte / Dachbalkone / Staffelgeschosse / Glasdachflächen / Solarenergieanlagen An Dachflächen, die öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen zugewandt sind, sind Dacheinschnitte, Dachbalkone, Staffelgeschosse, Glasdachflächen und Solarenergieanlagen nicht zulässig	§ 9 Dacheinschnitte/Dachbalkone/Staffelgeschosse/Glasdachflächen/ Solarenergieanlagen (1) An Dachflächen, die öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zugewandt sind, sind Dacheinschnitte, Dachbalkone, Staffelgeschosse, Glasdachflächen nicht zulässig. (2) Solarenergieanlagen sind an Dachflächen, die öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zugewandt sind und sich an folgenden Straßen befinden • Burgstraße • Lange Straße • Am Markt • Marktstraße • Bachstraße • Kurze Straße • Carl-Stolte-Straße nicht zulässig. (3) Solarenergieanlagen sind so zu verbauen, dass diese sich der Dachneigung, sowie der Dachausrichtung anpassen.	

Gestaltungssatzung Stadt Burg Stargard

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Anforderungen

II. Baukörper/Freiflächen

- § 3 Abmessung des Baukörpers
- § 4 Einordnung und Gebäudestellung
- § 5 Brandgänge
- § 6 Einfriedungen/Stützmauern und Vorgärten

III. Dächer

- § 7 Dachform und Dachneigung
- § 8 Dachgauben/Zwerchgiebel/Dachflächenfenster
- § 9 Dacheinschnitte/Dachbalkone/Staffelgeschosse/Glasdachflächen/Solarenergieanlagen
- § 10 Dacheindeckung/sonstige Dachbauteile
- § 11 Dachüberstände/Traufgesimse
- § 12 Antennen

IV. Fassaden

- § 13 Oberflächen und Verkleidungen
- § 14 Plastizität der Fassaden
- § 15 Putzfassaden
- § 16 Fachwerkfassaden
- § 17 Sockelbereich, Treppen

V. Fassadenöffnungen/Vordächer/Rollläden/Markisen/Baldachine

- § 18 Öffnungen in den Fassaden
- § 19 Fenster
- § 20 Türen und Tore
- § 21 Schaufenster
- § 22 Vordächer
- § 23 Rollläden/Markisen/Baldachine

VI. Werbeanlagen

§ 24 Anordnung der Werbeanlagen

§ 25 Art der Werbeanlagen

VII. Schlussbestimmungen

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

§ 27 Inkrafttreten

Eingangsformel

Zum Schutz und zur zukünftigen Gestaltung des Stadtbildes der historischen Innenstadt der Stadt Burg Stargard, das von besonderer geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, wird auf Grund des § 86 Absatz 1 Nr. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015 Seite 344) in der gültigen Fassung nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard vom 17.10.2018 folgende Gestaltungssatzung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Geltungsbereich beinhaltet zwei Teilbereiche. Die gestalterischen Bestimmungen gelten für den Gesamtbereich, soweit nicht einzelne Festsetzungen der Satzung sich ausdrücklich auf die Teilbereiche beschränken.
- (3) Die Satzung gilt, ausgenommen für bauliche Anlagen oder Bauteile, die dem Denkmalschutz unterliegen, für Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie sonstige bauliche Veränderungen, soweit sie das äußere Erscheinungsbild von Gebäuden oder Bauteilen berühren, die von öffentlichen Flächen aus sichtbar sind.
- (4) Als öffentliche Fläche im Sinne dieser Satzung gelten Straßen, öffentliche Wege und Plätze sowie öffentlich zugängliche Bereiche.

§ 2 Allgemeine Anforderungen

- (1) Durch Instandsetzungsarbeiten, Umbauten und Neubauten darf der Charakter des vorhandenen Straßen- bzw. Stadtbildes nicht negativ beeinflusst werden. Alle baulichen Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung sind so zu gestalten, dass sich ein bruchloser baulicher und städtebaulicher Zusammenhang ergibt. Dabei ist besonderer Wert auf die Orientierung am Maßstab und an der Gliederung des historischen Baubestandes zu legen.
- (2) Neubauten und bauliche Veränderungen müssen sich insbesondere hinsichtlich der
 - Baukörper

- Gebäude- und Dachform
- Dachflächen
- Größe und Proportionen der Fassaden- und Dachflächen
- Ausbildung der Fassadenflächen mit ihren Öffnungen und ihrer Plastizität sowie der Oberflächenwirkung in Struktur und Farbe nach Maßgabe der §§ 3 bis 24 in das vorhandene Stadtbild der Innenstadt einfügen, ohne dass die gestalterische Individualität und Vielfalt verloren geht.

II. Baukörper/Freiflächen

§ 3 Abmessungen des Baukörpers

- (1) Trauf- und Firsthöhen gleichgeschossiger benachbarter Gebäude müssen um mindestens 0,1 m und dürfen höchstens 1,5 m voneinander abweichen.
- (2) Benachbarte Gebäude dürfen gestalterisch weder in der Fassadenfläche noch in der Dachfläche zusammengezogen werden. Fassadenwiederholungen sollen ausgeschlossen werden.
- (3) Die Länge eines Gebäudes darf höchstens 22 m betragen. Längere Gebäude sind in Abschnitte zu unterteilen, die im Sinne von Absatz 1 und 2 als benachbarte Gebäude zu behandeln sind.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Doppelhäuser.

§ 4 Einordnung und Gebäudestellung

- (1) Die vorhandenen vorderen Baufluchten, die im Lageplan (Anlage) dargestellt sind, müssen eingehalten werden.
- (2) Es ist nur die Traufstellung zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Abweichend hiervon sind Giebelstellungen nur bei Eckgebäuden zulässig. Zwerchgiebel gelten als Sonderform der Traufstellung und sind nur bei eingeschossigen Gebäuden zulässig.
- (3) Die Ausbildung von Eckgebäuden mit um die Ecke geführter Trauf- und Firstlinie ist nicht zulässig.

§ 5 Brandgänge

Die Gebäudezwischenräume sind bündig oder mit Versätzen von höchstens 30 cm zu den Hausfassaden durch Holz oder Metalltore zu schließen, die durch Zaunflächen aus Holz oder Metall ergänzt werden können.

§ 6 Einfriedungen, Stützmauern und Vorgärten

- (1) Zulässig sind nur Zäune aus vertikalen Holzstäben oder Brettern, Metallzäune aus Stab- und Gitterwerk, Mauern aus ockergelbem oder rotbraunem Ziegelsichtmauerwerk, Feldsteinen oder Granit.
- (2) Die Oberflächen von Stützmauern dürfen nur aus behauenen Findlingssteinen und/oder ockergelbem oder rotbraunem Ziegelmauerwerk gefertigt sein.

- (3) Einfriedungen nach Abs. 1 und 2 sind auf der Grundstücksgrenze zu errichten. Abweichend hiervon dürfen Vorgärten angelegt werden, in die befestigte Zufahrten oder Zuwegungen zum Gebäude integriert werden können.
- (4) Für Vorgärten ist eine gärtnerische Gestaltung vorgeschrieben. Die Einfriedungshöhe bei Vorgärten beträgt maximal 0,85m.

III. Dächer

§ 7 Dachform und Dachneigung

- (1) Die Dächer sind symmetrisch auszubilden. Zweigeschossige Gebäude dürfen einen Dremmel von max. 0,6m Höhe erhalten. Pultdächer sind auf Anbauten und Nebengebäude mit Trauflängen bis 5m zulässig.
- (2) Bei Neubau oder Erneuerung der Dachkonstruktion für Gebäude mit mindestens 5 m Gebäudetiefe sind folgende Mindestdachneigungen einzuhalten: 45° für den gesamten Geltungsbereich, außer 22° für die Teilbereiche 1 und 2.

§ 8 Dachgauben/Zwerggiebel/Dachflächenfenster

- (1) Es sind nur folgende Dachgaubenformen zulässig:

- Schleppgaube
- Giebelgaube
- Runddachgaube
- geschweifte Gaube
- abgewalmte Gaube

Es sind je Dachseite nur Dachgauben eines Typs zulässig. Die Reihung von mehr als zwei Fenstern in einer Dachgaube ist nicht zulässig.

- (2) Die Summe der Breiten aller Dachgauben auf einer Dachseite soll nicht größer sein als die halbe zugehörige Trauflänge. Der Abstand der Dachgauben zum Ortgang muss mindestens ein Sechstel der jeweiligen Dachlänge betragen.
- (3) Die Vorderkante einer Dachgaube muss mindestens 0,5 m hinter der Traufe zurückstehen. Der Abstand zwischen Dachfirst und Einbindung des Daches einer Dachgaube muss mindestens eine Dachpfanne betragen.
- (4) Dachgauben sind in der Deckung in Material und Farbe des Hauptdaches auszuführen. Abweichend hiervon dürfen flache und gerundete Dächer auf Dachgauben mit nichtglänzenden Metalldeckungen versehen werden.
- (5) Die senkrechten Seitenflächen von Dachgauben sind der Dachfarbigkeit anzupassen.
- (6) Zwerggiebel sind nur bei eingeschossigen Gebäuden zulässig. Sie dürfen höchstens ein Drittel der Gesamtlänge der Fassade in Anspruch nehmen. Der First des Zwerggiebels darf nicht höher als der First des Hauptgebäudes liegen. Dachneigungen und –eindeckung des Zwerggiebeldaches müssen der des Hauptgebäudedaches gleichen.
- (7) Dachflächenfenster dürfen nicht in Reihung angeordnet werden. Das Einzelfenster darf nicht größer sein als 0,9 x 1,2 m.

§ 9 Dacheinschnitte/Dachbalkone/Staffelgeschosse/Glasdachflächen/ Solarenergieanlagen

- (1) An Dachflächen, die öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen zugewandt sind, sind Dacheinschnitte, Dachbalkone, Staffelgeschosse, Glasdachflächen nicht zulässig.
- (2) Solarenergieanlagen sind an Dachflächen zugelassen. Diese sind so zu verbauen, dass sich diese an der Dachneigung, sowie an der Dachausrichtung anpassen.

§ 10 Dacheindeckung/Sonstige Dachbauteile

- (1) Es sind nur Dachziegel (Material Ton) zu verwenden. Außer der Biberschwanzform sind andere glatte, ebene Ziegel nicht zugelassen.
- (2) Glänzendes Bedachungsmaterial ist nicht zulässig. Die Farbgebung der Ziegeldächer darf sich ausschließlich in dem Bereich rot bis rotbraun bewegen.
- (3) Über Dach geführte Be- und Entlüftungsrohre und alle Blechteile, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Dachfläche stehen, wie zum Beispiel Schornsteinkragen sowie die Rahmen von Dachflächenfenstern, sind nichtglänzend auszuführen.
- (4) Die Farbe der Dachrinnen und Regenfallrohre muss der Farbe der Fassade entsprechen. Zink- und Kupferblech kann ohne Farbbehandlung verwendet werden.
- (5) Es sind nur vorgehängte, halbrunde Dachrinnen zulässig.
- (6) Nur bei nach § 7 Abs. (1) zulässigen Pultdächern mit einer Dachneigung bis 30° dürfen folgende Dacheindeckungen verwendet werden:
 - Blech in den Farben anthrazit und rot bis rotbraun in Doppel-Stehpfalztechnik,
 - Bitumen-, Kunststoffbahnen in den Farben anthrazit und rot bis rotbraun.

§ 11 Dachüberstände/Traufgesimse

- (1) Der Dachüberstand, ohne Berücksichtigung der Dachrinne, soll 0,2 m bis 0,5 m betragen. Dabei ist ein Traufgesims aus Holz, Putz, Vormauerungen bei Sichtmauerwerk auszubilden. Die Ausbildung eines Traufkastens oder die Anbringung einer Traufbohle ist vorgeschrieben.
- (2) Giebelseitige Dachüberstände sollen bei allen Gebäuden 0,2 m nicht überschreiten. Es sind Ortgangbretter sowie Ortgang- und Giebelsteine zulässig.

§ 12 Antennen

Antennen dürfen an den Fassaden und Dachflächen, die Straßen, öffentlichen Wegen und Plätzen sowie öffentlich zugängigen Bereichen zugewandt sind, nicht angebracht werden.

IV. Fassaden

§ 13 Oberflächen und Verkleidungen

- (1) Für die Gestaltung von Fassaden sind nur Oberflächen aus:
 - glattem oder feinstrukturierten Putz,
 - Naturstein bis zu 25 Prozent der Fassadefläche,
 - Holz jedoch nur als Giebelverkleidung,
 - Holz-Fachwerk
 - zulässig.

Dabei sind glänzende, glasierte Oberflächen und Anstriche nicht zulässig.

- (2) Solarenergieanlagen sind an Fassadenflächen, sowie an Balkone, die den öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen zugewandt sind, an denen das betreffende Objekt anliegt, nicht zulässig.

§ 14 Plastizität der Fassaden

- (1) Plastische Gliederungselemente wie Gesimse, Einschnitte, Vor- und Rücksprünge, Fenster- und Türleibungen oder –bekrönungen, außer Traufgesimse, dürfen höchstens 0,3 m vor oder hinter die Hauptfassaden- fläche treten.
- (2) Geschlossene Erker, die mehr als 0,3 m vor die Fassade treten, sind nicht zulässig. Balkone oder Loggien sind and der Hauptfassadenfläche nicht zulässig.

§ 15 Putzfassaden

- (1) Putz ist als ungemusterter Glattputz oder feinkörniger Spritzputz herzustellen, der plastische Gliederungen erhalten kann. Mittelkörniger Spritzputz, feinstrukturierter Reibe- oder Kratzputz oder Putz mit Quaderstruktur kann für Teilflächen zur Gliederung des Gebäudes in Verbindung mit Glattputz oder feinkörnigem Spritzputz angewandt werden.
- (2) Der Fassadengrundfarbton muss über die gesamte Fassade einheitlich sein. Plastische Gliederungselemente und Sockelflächen dürfen auch mit helleren oder dunkleren Abstufungen des Fassadengrundfarbtones behandelt werden.

§ 16 Fachwerkfassaden

Die Gefache dürfen nur mit roten oder rotbraunen Mauerziegeln im Normalformat oder geglättetem Putz ausgeführt werden. Putz muss mit den Holzkanten bündig abschließen oder, wenn er vorsteht, zum Holz abgeschrägt werden. Die Putzfläche darf nicht hinter dem Fachwerk zurückstehen. Es ist auch zulässig, das Mauerwerk nur zu schlämmen und nicht zu verputzen.

§ 17 Sockelbereich/Treppen

- (1) Für jedes Gebäude ist ein Sockel auszubilden, der sich von der übrigen Fassade absetzt. Er darf nur so hoch sein, dass unter den Fenstern (außer bei Schaufenstern) ein Abstand von mindestens 0,5 m verbleibt. Zwischen Schaufenster und Sockel sollen mindestens 0,3 m Fassade verbleiben.
- (2) Im Sockelbereich sind nur Oberflächen aus Putz, Feldstein oder Ziegelmauerwerk zulässig.
- (3) Eingangsstufen dürfen nur aus quaderförmigem Naturstein oder gleichartigem Kunststeinmaterial gefertigt sein, deren Oberflächen nicht glänzend geschliffen oder bunt sein dürfen. Ebenfalls zugelassen sind aus Ziegelmauerwerk gesetzte Stufen und Treppenwangen.
- (4) Treppenanlagen mit mehr als drei Stufen müssen Oberflächen aus Feldsteinen, Ziegelmauerwerk, Putz oder Beton mit Stufen nach Abs. 3 aufweisen. Treppenpodeste müssen mit Naturstein-, Kunststeinplatten oder Mauerziegeln belegt sein.
- (5) Kellerlichtschächte sind mit Mauerziegeln, Natursteinen oder Putztaschen einzufassen und mit Holz- oder Metallabdeckungen zu versehen.
- (6) Als Naturstein werden allgemein alle Steine bezeichnet, wie man sie in der Natur vorfindet.

V. Fassadenöffnungen/Vordächer/Rollläden/Markisen/Baldachine

§ 18 Öffnung in den Fassaden

- (1) Die Fassaden müssen als Lochfassaden ausgebildet werden. Jedes Geschoss ist durch Öffnungen zu untergliedern. Fensteröffnungen müssen in horizontaler Richtung und in vertikalen Achsen zueinander geordnet sein.
- (2) Im Obergeschoss muss der Wandanteil mindestens 60 % der Obergeschossfassadenfläche betragen. Im Erdgeschoss muss der Wandanteil mindestens 40 % der zugehörigen Erdgeschossfassadenfläche betragen.
- (3) Für Öffnungen, ausgenommen für Schaufenster, sind nur stehende Rechteckformate, deren Höhe mindestens das 1,2-fache ihrer Breite beträgt, zulässig.
- (4) Fensteröffnungen müssen allseitig von Wandflächen umgeben sein.

§ 19 Fenster

- (1) Fenster, deren lichte Öffnungen breiter als 0,9 m sind, müssen durch vertikale Teilung als zwei- oder mehrflügelige Fenster symmetrisch ausgebildet werden.
- (2) Fenster mit einer größeren Höhe der lichten Öffnung als 1,50 m sind mit mittigem oder oberem Kämpfer zu versehen. Bei gleichzeitig vorgeschriebener Vertikalteilung nach Absatz 2 ist das Fenster auch über dem Kämpfer in zwei oder mehrere Flächen zu teilen.
- (3) Sprossen zwischen Glasscheiben oder oberflächlich aufgesetzte Sprossen mit geringerer Höhe als der Fensterrahmen sind ebenso wie Unterteilungen durch Bekleben mit Folienstreifen, Bemalen oder Besprühen unzulässig.
- (4) Unzulässig sind spiegelnde Verglasungen, Gläser mit sichtbaren Metallauflagen, gewölbte Glasflächen sowie Glasbausteine.
- (5) Bei nach innen öffnenden Fenstern dürfen im geschlossenen Zustand von außen sichtbar folgende Breiten nicht überschritten werden:

- Flügel oben und seitlich	60 mm
- Kämpfer	80 mm
- Stulpe mit 2 Flügeln	140 mm
- Pfosten mit 2 Flügeln	185 mm
- Sprosse, glasteilend	45 mm
- Sprosse, aufgesetzt	25 mm

§ 20 Türen und Tore

- (1) Türen und Tore, die breiter als 1,20 m sind, sind als zwei- oder mehrflügelige Türen oder Tore auszubilden. Asymmetrische Teilungen sind dabei unzulässig.
- (2) Ein Tor darf höchstens 3 m breit sein. Die Reihung von mehr als zwei Toren ist nicht zulässig.
- (3) Unzulässig sind Ganzglastüren, Türen mit metallischen Oberflächen sowie spiegelnde Verglasungen und gewölbte Glasflächen in Türen und Toren.
- (4) Außen angebrachte Hausbriefkästen sollen in Türen oder in der Türleibung eingearbeitet werden. Vorgestellte Briefkastenanlagen sind bei der Stadt Burg Stargard zu beantragen. Die Entscheidung hierzu wird nach örtlichen Gegebenheiten getroffen.

§ 21 Schaufenster

- (1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig.
- (2) Schaufenster, deren lichte Öffnung breiter als 1,8 m ist, müssen symmetrisch gegliedert werden. Schaufenster, deren lichte Öffnung höher als 1,8 m ist, sind mit einem oberen Kämpfer zu versehen.
- (3) Schaufensteröffnungen dürfen nicht über die Fassadenflucht hinaustreten und nicht tiefer als 0,15 m hinter der Fassade liegen.
- (4) Schaufenster müssen eine sichtbare Rahmung erhalten. Metallische Oberflächen und spiegelnde Verglasungen sind unzulässig.

§ 22 Vordächer

- (1) Es ist nicht zulässig, Vordächer über Hauseingängen oder Schaufenstern anzubringen.
- (2) Abweichend von Abs. (1) dürfen bis auf die Gebäude an den Hauptdurchfahrtsstraßen
 - Bahnhofstraße Nr. 1 und 2
 - Marktstraße Nr. 1 bis 21
 - Markt Nr. 2 bis 12
 - Mühlenstraße Nr. 1 bis 27

Vordächer angebracht werden, wenn die Gestaltungsvorgaben nach Abs. (3) eingehalten werden.

- (3) Vordächer sollen als dezente, moderne, abgehängte oder auskragende Stahl-Glaskonstruktionen an die Maßstäblichkeit des Gebäudes angepasst werden. Handels übliche Systeme aus Kunststoff sind dafür nicht geeignet. Eine Seitenbekleidung unter Vordächern ist nicht zugelassen.

§ 23 Rollläden/Markisen/Baldachine

- (1) Rollläden, einschließlich aller Zubehörteile, sind auf der den öffentlichen Flächen zugewandten Fassade nicht zulässig.
- (2) Markisen oder Baldachine sind nur für Schaufenster zulässig. Der seitliche Überstand über dem Fenster darf höchstens 0,15 m betragen. Der seitliche Überstand über dem Fenster darf höchstens 0,15 m betragen.
- (3) Feste Markisen oder Baldachine nach Abs. 2 dürfen eine maximale Ausladung von höchstens 1,0 m haben. Die lichte Durchgangshöhe muss 2,5 m betragen.
- (4) An einer Hausfassade dürfen nur entweder gleichartige Markisen oder gleichartige Baldachine angebracht werden.

VI. Werbeanlagen

§ 24 Anordnung der Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen dürfen nur innerhalb der Erdgeschossfassadenfläche sowie bis 0,2 m unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden. Sie sind nur auf der den öffentlichen Flächen zugewandten Fassade zulässig.

- (2) Werbeanlagen dürfen Gliederungselemente des Gebäudes wie Öffnungen, Gesimse, Faschen nicht überschneiden oder verdecken.
- (3) Die Länge aller Werbeanlagen an einem Gebäude darf nicht mehr als die halbe der der Straßenseite zugewandte Gebäudeseite betragen.
- (4) Die Gesamtfläche aller Werbeanlagen darf höchstens 5 Prozent der unter Absatz 1 genannten Fassadenfläche in Anspruch nehmen. Als Fläche der Werbeanlage gilt dabei das sie umschreibende Rechteck.
- (5) Ausleger dürfen höchstens 1 m, aber nicht mehr als die halbe Breite des Gehweges in den Straßenraum ragen. Als lichte Höhe müssen unter dem Ausleger 2,5 m verbleiben.
- (6) Werbeanlagen müssen von Hauskanten einen Abstand von mindestens 0,5 m wahren.
- (7) Für die Werbung auf Schaufensterflächen einschließlich der Eingangstüren dürfen Plakate und Beschriftungen ein Fünftel der Schaufenster- und Türglasfläche, in ihrer Gesamtheit gerechnet, nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen.

§ 25 Art der Werbeanlagen

- (1) Für Werbeanlagen dürfen nur verwendet werden:
 - auf die Wand gemalte Schrift,
 - auf die Wand aufgesetzte Worte aus Einzelbuchstaben aus Holz, Metall, Kunststoff oder Putz,
 - flache Schilder aus Emaille, Metall oder Holz mit Worten aus Einzelbuchstaben, durchbrochenen Schriftzügen, Symbolen, Emblemen, Wappen
 - Ausleger aus Holz, Metall oder Emaille in Form von Zunftzeichen oder auf die Fassade gesetzte Zeichen, Schilder oder Kästen mit höchstens 0,5 qm Größe.
- (2) Werbeanlagen mit beweglichem oder wechselndem Licht sind nicht zulässig.

VII. Schlussbestimmungen

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 84 Absatz 1 Nr. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, wer

1. entgegen § 7 Absatz 1 und 2 die geforderte Dachform und Dachneigung nicht einhält,
2. entgegen § 8 Absatz 1, 2, 3 und 7 andere als die vorgeschriebenen Dachgaubenformen und Dachflächenfenster baut oder die Vorgaben zur Anordnung und Größe der Dachgauben nicht einhält,
3. entgegen § 10 Absatz 1 und 2 keine Dachziegel in den vorgegebenen Formen und Farben einsetzt,
4. entgegen § 13 andere Oberflächenmaterialien für Fassaden einsetzt,
5. entgegen § 19 Absatz 2 den vorgeschriebenen Wandanteil in Fassaden nicht einhält,
6. entgegen § 19 Absatz 1 und 2 Fensterflächen nicht gliedert,
7. entgegen § 22 Absatz 3 die festgelegte höchste Breite von Schaufenstern überschreitet,
8. Vordächer anbaut, die den Vorgaben des § 22 nicht entsprechen
9. entgegen § 23 Absatz 1 Rollläden einbaut.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Gestaltungssatzung vom 03.12.2018 (bekannt gegeben am 20.12.2018) tritt außer Kraft.

Burg Stargard, 29.03.2023

Lorenz
Bürgermeister

Änderung der Gestaltungssatzung

<u>Geltende Gestaltungssatzung Stadt Burg Stargard</u>	<u>Änderung vom SEA am 09.03.2023 abgelehnt</u>	<u>Änderungsvorschlag aus HA 21.03.2023</u>
§9 Dacheinschnitte / Dachbalkone / Staffelgeschosse / Glasdachflächen / Solarenergieanlagen An Dachflächen, die öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen zugewandt sind, sind Dacheinschnitte, Dachbalkone, Staffelgeschosse, Glasdachflächen und Solarenergieanlagen nicht zulässig	§ 9 Dacheinschnitte/Dachbalkone/Staffelgeschosse/Glasdachflächen/ Solarenergieanlagen (1) An Dachflächen, die öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zugewandt sind, sind Dacheinschnitte, Dachbalkone, Staffelgeschosse, Glasdachflächen nicht zulässig. (2) Solarenergieanlagen sind an Dachflächen, die öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zugewandt sind und sich an folgenden Straßen befinden • Burgstraße • Lange Straße • Am Markt • Marktstraße • Bachstraße • Kurze Straße • Carl-Stolte-Straße nicht zulässig. (3) Solarenergieanlagen sind so zu verbauen, dass diese sich der Dachneigung, sowie der Dachausrichtung anpassen.	§ 9 Dacheinschnitte/Dachbalkone/Staffelgeschosse/ Glasdachflächen/ Solarenergieanlagen (1) An Dachflächen, die öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen zugewandt sind, sind Dacheinschnitte, Dachbalkone, Staffelgeschosse, Glasdachflächen nicht zulässig. (2) Solarenergieanlagen sind an Dachflächen zugelassen. Diese sind so zu verbauen, dass sich diese an der Dachneigung, sowie an der Dachausrichtung anpassen.

§ 13 Oberflächen und Verkleidungen Für die Gestaltung von Fassaden sind nur Oberflächen aus: - glattem oder feinstrukturierten Putz, - Naturstein bis zu 25 Prozent der Fassadenfläche, - Holz jedoch nur als Giebelverkleidung, - Holz-Fachwerk zulässig. Dabei sind glänzende, glasierte Oberflächen und Anstriche nicht zulässig.	-----	§ 13 Oberflächen und Verkleidungen (1) Für die Gestaltung von Fassaden sind nur Oberflächen aus: – glattem oder feinstrukturierten Putz, – Naturstein bis zu 25 Prozent der Fassadenfläche, – Holz jedoch nur als Giebelverkleidung, – Holz-Fachwerk – zulässig. Dabei sind glänzende, glasierte Oberflächen und Anstriche nicht zulässig. (2) Solarenergieanlagen sind an Fassadenflächen, sowie an Balkone, die den öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen zugewandt sind, an denen das betreffende Objekt anliegt, nicht zulässig.
--	--------------	---